



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.
1886-1916
111 (1901)**

388 (22.8.1901) Abendblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-91565](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-91565)

Bekanntmachung.

Die Wochenmarkt-Ordnung für die Stadt Mannheim betreffend.

Rachstehend bringen wir die mit Zustimmung des Stadtraths hier vom 26. Juli d. J. erlassene ordnungspolizeiliche Vorschrift vom 3. d. Mts., nachdem dieselbe durch Erlass des Groß. Landeskommissärs hier vom 8. d. Mts. Nr. 4592 für vollziehbar erklärt worden ist, zur öffentlichen Kenntniss.

Mannheim, den 14. August 1901. Groß. Bezirksamt: Joellier.

Ortspolizeiliche Vorschrift.

Die Wochenmarkt-Ordnung für die Stadt Mannheim betr. Mit Zustimmung des Stadtraths wird auf Grund der §§. 69 Gew.O., 112 Volk.V.O. hiezu bestimmt:

I. Marktverkehr.

§ 1.

Im Stadtbezirk Mannheim wird an jedem Wochentage Wochenmarkt abgehalten, mit Ausnahme der folgenden Feiertage: Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Frohnleichnamstag, Allerheiligen, Christtag und Stephanstag. An Allerheiligen ist jedoch der Verkauf von Todtenkränzen zugelassen.

Die Obst- und Blumenhallen auf dem Marktplatz G 1 sind als außerhalb des Wochenmarktverkehrs stehend anzusehen und es finden die Bestimmungen dieser Ordnung auf dieselben keine Anwendung.

II. Marktgegenstände.

§ 2.

Zum Verkauf auf dem Wochenmarkt werden folgende Waaren zugelassen:

- a) Rohre Naturerzeugnisse, b) Rohstoffe, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landwirthe der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, c) frische Lebensmittel aller Art, d) Fische aller Art, e) die Waaren der Töpfer, Säbler, Korbmacher und Besenbinder, f) Trödelwaaren.

§ 3.

Ausgeschlossen vom Wochenmarktverkehr ist der Verkauf der in § 2 nicht genannten Gegenstände, insbesondere des Schlachtwiehes, der Kurzwaaren u. Konditorartikel, der Kolonial-, Spegerei-, Kurzwaaren und geistigen Getränke jeder Art, sowie der Verkauf von Käse, mit Ausnahme der sogen. Handkäse und des weichen Käses.

III. Marktplätze.

§ 4.

Der Wochenmarktverkehr findet auf folgenden Plätzen an den beigesetzten Tagen statt:

- a) für die unter § 2 Buchst. a-d genannten Marktgegenstände: 1. auf dem Hauptmarktplatz Lit. G 1 einschließlich der Auslagen und Vorplätze der Gewölbe vor der Pfarrkirche am Montag, Donnerstag und Samstag, 2. auf den kleinen Plätzen (Plätze zwischen O 5-6 und N 5-6) am Dienstag und Freitag, 3. auf den Zeughausplätzen (Plätze zwischen O 5-6 und D 5-6) am Montag, Mittwoch und Samstag, 4. auf dem Marktplatz bei der Luisenschule am Mittwoch und Freitag, 5. auf dem Marktplatz der Redarvorstadt am Dienstag und Freitag, 6. auf dem Marktplatz des Stadttheils Redarm am Dienstag und Freitag; b) für die unter § 2 Buchst. e genannten Handwerkerwaaren: 1. auf der Fahrbahn der Kirchenstraße zwischen F 2 und G 2 während der Monate November bis Juli am Montag, Donnerstag und Samstag, 2. auf den Zeughausplätzen während der Monate August bis Oktober am Montag, Mittwoch und Samstag, 3. auf dem Marktplatz im Stadtteil Redarm am Dienstag und Freitag; c) für Trödelwaaren: auf dem Platz zwischen Redarhofengebäude und Luisenring am Montag, Donnerstag und Samstag.

§ 5.

Der Stadtrath kann mit Zustimmung der Polizeibehörde bei Ueberfüllung eines der Marktplätze einzelne Gegenstände des Verkehrs von diesem Platz ausschließen oder solche nach einem anderen Marktplatz verweisen; desgleichen auch andere Straßen und Plätze für den Wochenmarktverkehr in Anspruch nehmen.

§ 6.

Der Verkauf von Bohnen, Gurken, Kartoffeln und Kraut ist, insoweit derselbe in größeren Mengen oder unmittelbar vom Wagen aus erfolgt, nur auf dem Marktplatz „Reine Blumen“ und auf dem Kapuzinerplatz Lit. N 4 gestattet.

Für diesen Großverkauf werden für die Zeit vom 15. September bis 30. November die beiden Marktplätze an sämtlichen Wochentagen zu Markttagen freigegeben.

§ 7.

Fällt auf einen der in §§ 4 und 6 genannten Marktplätze ein Feiertag (§ 1), so findet der Markt auf dem betreffenden Platz am vorhergehenden Wochentage, bezw. wenn dieser Feiertag ein Montag ist, am Dienstag statt.

Handelsregister. Zum Handelsregister Nr. 18, Band III, O. 3, 19, wurde heute eingetragen: Firma Mannheimischer Maschinenbauanstalt Schmid & Küll, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Verkauf von Maschinen sowie aller einschlägigen Artikel. Das Stammkapital beträgt: 22,000 Mark. Emil Schmid, Engelbauer, Mannheim, und als Geschäftsführer bestellt.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. August 1901 geschlossen. In dem der beiden Geschäftsführer steht nach dem Gesellschaftsvertrage die selbständige Vertretung der Gesellschaft zu. Emil Schmid, Hermann Schmid, Engelbauer, Mannheim, bringt in Anrechnung auf ihre Stammeinlage in die Gesellschaft ein und die letztere übernimmt die der ersteren als alleinigen Inhaberin der Firma M. Schmid in Mannheim gebühten, in der dem Gesellschaftsvertrage angeführten, per 30. April 1901 aufgestellten Bilanz verzeichneten Vermögensgegenstände, als bares Geld, Baarreservate, Wertpapiere, Wechsel, aktives und passives Nebenvermögen zum Betrage von 20,000 Mark. Mannheim, 22. August 1901. Groß. Amtsgericht I.

IV. Marktzeit.

§ 8.

Auf den Marktplätzen der Altstadt beginnt der Verkauf in den Monaten April bis September um 6 Uhr, in den Monaten Oktober bis März um 7 Uhr Morgens und dauert bis 1 Uhr Mittags.

Der Wochenmarkt auf dem Marktplatz des Stadttheils Redarm dauert in den Monaten April bis September von 7 Uhr bis 9 Uhr Vormittags und in den Monaten Oktober bis März von 8 Uhr bis 10 Uhr Vormittags.

Der Anfang der Verkaufszeit wird durch Aufstellen der Marktflagge und die Beendigung durch Abnahme derselben kundgegeben.

§ 9.

Die Verkaufsgegenstände sowie die nicht städtischerseits bereitgestellten Marktgeräthe dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit auf den ersten oder vom Marktpersonal angewiesenen Plätzen aufgestellt oder gelagert werden. Eine Stunde nach Schluss der Verkaufszeit muß jeder Verkäufer seine Geräthschaften, sowie Reste und Abgänge jeglicher Art entfernt haben.

V. Zuteilung u. Beschaffenheit der Verkaufsstellen.

§ 10.

Das regelmäßige Flächenmaß der Verkaufsstellen auf den einzelnen Marktplätzen wird wie folgt festgesetzt:

- a) für Obst-, Blumen-, Gemüse-, Kartoffel-, Futter-, Eier-, Fisch- und einen Theil der Wildpret-Plätze je 1,6 m Tiefe und 2 m Breite, b) für einen Theil der Wildpretplätze, die Handwerkerwaaren- und Trödelplätze 2 m Tiefe und 2,5 m Breite.

Auf Verlangen werden auch mehrere nebeneinanderliegende Plätze oder halbe Plätze abgegeben.

§ 11.

Die Vergebung der einzelnen Verkaufsstellen geschieht unter möglicher Zusammenlegung nach Waarengattungen nach einem, der Feststellung durch den Stadtrath unterliegenden Plane. Die Zuteilung der Plätze erfolgt theils im Wege der öffentlichen Versteigerung, theils gegen Vergütung von Einzelpreisen durch das städtische Marktpersonal.

§ 12.

Auf die nicht versteigerten Verkaufsstellen können sich die Verkäufer im Voraus das Benutzungsrecht dadurch sichern, daß sie sich als Bewerber um die Plätze bei der städtischen Marktverwaltung vormerken lassen. Die Vormerkung muß sich auf mindestens die für den betreffenden Platz festgesetzten Markttag einer Kalenderwoche erstrecken.

§ 13.

Die Untervermietung oder sonstige Weitergabe des Platzes und die Ausübung des Verkaufs durch Personen, welche nicht der Hausgenossenschaft des Platzinhabers angehören, ist unzulässig.

§ 14.

Die Marktstände und dergleichen Marktgeräthe werden von der Stadtgemeinde bereitgestellt.

Die Verkäufer sind verpflichtet, die Marktwaaren entweder in Körben oder ähnlichen Behältnissen unterzubringen. Den Inhabern von Verkaufsstellen für Wild, Kaninchen, Vögel, Geflügel, Futter und Eier ist die Aufstellung gedeckter Verkaufsstände gestattet, die jedoch dem von der Stadtgemeinde bereit gehaltenen Muster entsprechen müssen. Diese Stände müssen sich stets in reinlichem und gut erhaltenen Zustande befinden.

Das Lagern der Marktwaaren unmittelbar auf dem Erdboden sowie die Herstellung von Aufbauten von über 1 m Höhe auf dem einzelnen Verkaufsstelle, das Verstellen der Durchgänge mit Waaren, leeren Körben und dergl. ist nicht gestattet.

VI. Beschaffenheit der Marktgegenstände.

§ 15.

Sämmtliche zu Markt gebrachten Nahrungs- und Genussmittel müssen von untadelhafter Beschaffenheit sein. Verfälschte, nachgemachte, verdorbene oder gesundheitsgefährliche Nahrungsmittel und Genussmittel, insbesondere auch unreifes Obst, mit Ausnahme der zur Bereitung von Gelee und Anisbranntwein bestimmten unreifen Äpfel und Kisse, dürfen nicht feilgeboten werden.

Butter darf nicht unter 80 Pct. reines Butterfett und außer Wasser und Salz in angemessener Menge, keinerlei andere Beimengungen enthalten.

Der Margarine, Margarinefett oder Anisfett oder die in Abs. 1 genannten unreifen Obstsorten feilbietet, hat dies durch einen an der Verkaufsstelle angebrachten deutlichen Aufschlag kenntlich zu machen.

§ 16.

Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften des § 15 werden nach Maßgabe der §§ 57 a des Bad. Pol.-Str.G.B., 367 Ziff. 7 des R.Z.G.B. und der Reichsgerichte vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen und vom 15. Juni 1897 betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln bestraft.

§ 17.

Die Polizeibehörde ist befugt, von den feilgebotenen Waaren Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Stellt sich in Folge der Untersuchung heraus, daß ein Grund zum polizeilichen Einschreiten nicht vorliegt, so wird auf Verlangen des betreffenden Verkäufers für die bei ihm entnommene Probe aus der Stadtkasse Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises geleistet.

VII. Maß und Gewicht.

§ 18.

Jeder Verkäufer hat sich des gesetzlichen Maßes und Gewichtes zu bedienen.

Kartoffeln und Bohnen dürfen nur nach dem Gewichte verkauft werden.

Auf Verlangen des Käufers sind auch alle anderen Marktwaaren vom Verkäufer vorzuwiegen, bezw. ist dem Käufer das Nachwiegen gestattet.

§ 19.

Beim Verkauf von Marktwaaren nach dem Gewicht können die auf den Marktplätzen aufgestellten städtischen Waagen benützt werden. Die Waagegebühr bezahlt der Verkäufer.

VIII. Marktgebühren.

§ 20.

Die den Wochenmarkt, bezw. die städtischen Einrichtungen auf demselben dienenden Verkäufer haben an die Stadtgemeinde die nachfolgenden nach Maßgabe des § 68 der Gewerbe-Ordnung bemessenen Vergütungen zu entrichten.

§ 21.

Platzgeld.

Ein vom Stadtrath zu bestimmender Theil der Verkaufsfläche auf den Marktplätzen der Altstadt wird mit der Beschneidung, daß die Benutzung nur innerhalb der geordneten Marktzeit erfolgen darf, jeweils im Wege der öffentlichen Versteigerung vergeben.

Der Versteigerungspreis darf den Betrag von 3 M. für den Quadratmeter benötigten Raumes und für den einzelnen Markttag nicht übersteigen.

Zwischen mehreren auf den zulässigen Höchstbetrag lautenden Angeboten entscheidet die Marktkommission.

Für die einmalige Benutzung der nicht versteigerten Verkaufsstellen während der Marktzeit (§ 8) ist eine Vergütung von 30 Pfennigen für den laufenden zu benötigten Raumes und den Markttag, mindestens jedoch 10 Pf. zu entrichten.

Diese Vergütung kann vom Stadtrath je nach dem Ergebnis der Versteigerung erhöht oder für die einzelnen Plätze verchieden abgestuft werden.

Auf dem Marktplatz des Stadttheils Redarm wird ein Platzgeld nicht erhoben.

§ 22.

Vormerkungsgebühr.

Für die Vormerkung auf nicht versteigerte Verkaufsstellen nach § 12 ist bei dem Antrag auf solche eine Gebühr von 20 Pfennig für jeden Verkaufsstell und Markttag zu zahlen.

§ 23.

Leihgebühr.

Für die Benutzung der städtischerseits zur Verfügung gestellten Verkaufsbänke, Dielen u. dergl. ist eine Leihgebühr von 10 Pfennig für den laufenden Meter benötigten Raumes und den Markttag zu entrichten.

§ 24.

Waagegebühr.

Für die Benutzung der städtischen Waagen hat der Verkäufer je 5 Pfennig für je angefangene 25 Kilo der abgewogenen Waare zu entrichten.

§ 25.

Die in §§. 22 Abs. 4, 22 und 23 genannten Gebühren werden von den auf den Marktplätzen oder in deren Nähe befindlichen Erheberstellen, die Waagegebühren (§ 24) von dem Waagebedienten, beides gegen Verabfolgung entsprechender Belegheben erhoben. Diese Belegheben sind von den Verkäufern sichtbar zu tragen, die sonstigen Zahlungsansprüche dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzulegen.

§ 26.

Mit dem Feilbieten der Waaren darf nicht eher begonnen werden, als bis sämtliche vom Verkäufer geschuldeten Beträge entrichtet sind.

IX. Verkehrspolizeiliche Vorschriften.

§ 27.

Beim Einbringen der Marktwaaren und Geräthe in die Marktplätze ist jede erhebliche Störung für die Radstraße der Anwohner zu vermeiden.

§ 28.

Das Anstellen der für die Bes- oder Verschaffung von Marktwaaren oder Marktgeräthen der Verkäufer benötigten Transportmittel (Wagen, Handkarren u. dgl.) ist in der breiten Straße, der Jungbühlstraße und der Hauptstraße vor den städtischen Gebäuden Lit. N 6 überhaupt nicht, in den übrigen Stadtstraßen nur unter den durch die Straßenpolizeiordnung gegebenen Beschränkungen gestattet.

Während der Marktzeit ist der Fußverkehr, das Reiten, Radfahren, Schlittschuhlaufen, das Aufschieben oder Abnehmen von unbespannten Fuhrwerken und von Fuhrwerkern auf den Marktplätzen und in der Kirchenstraße zwischen F 1 und dem Marktplatz, sowie F 2 und G 2 — mit Ausnahme der nach § 6 zugelassenen Verkaufswagen — untersagt.

Auf den Marktplätzen (§ 4) ist auch jede sonstige Hemmung des Verkehrs in den Marktreihen, das unordentliche Umherstreifen, das Winkeln von Kindern, das Ueberschreiten der Waarenanlagen verboten.

Die An- und Abfuhr von Marktwaaren während der Marktzeit auf den Hauptmarktplatz hat in der Markstraße zwischen G 1 und 2 zu geschehen, welche Straßenstraße für diese Zeit für den sonstigen Fußverkehr gesperrt ist.

§ 29.

Das Schlachten und Rupfen von Vögeln und das Schlachten und Entschälen von Kaninchen ist untersagt, das Abgießen des Fetts von Feldhasen und Fildern dagegen zugelassen.

X. Strafbestimmung.

§ 30.

Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften dieser Marktordnung werden, insoweit nicht nach den obigen Bestimmungen oder sonst bestehenden Gesetzen oder Polizeivorschriften eine höhere Strafe verhängt ist, gemäß § 149 Ziff. 6 der Gewerbeordnung mit Geld bis zu 20 Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

XI. Schlußbestimmung.

§ 31.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1902 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an ist die Wochenmarktordnung vom 8. August 1887 in der Fassung vom 24. September 1888, 22. Dezember 1888, 4. Dezember 1889, 26. Dezember 1890, 26. März 1895, 25. Februar 1896 und 17. Dezember 1897 aufgehoben.

Mannheim, den 8. August 1901.

Groß. Bezirksamt: Joellier.

Bekanntmachung.

Die Landtagswahlen 1901 betr.

Nr. 22797. Die Listen der Urwähler aus der Stadt Mannheim und den Vorstädten liegen vom Dienstag den 20. August acht Tage lang bis einschließlich Dienstag den 27. August 1901, jeweils Vormittags von 10 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3-5 Uhr und am Sonntag den 25. August d. J., Vormittags von 9-12 Uhr auf dem Rathhause, II. Stock, Zimmer No. 15, zu Jedermanns Einsicht auf.

Ueberdies gelangt innerhalb der gleichen Frist ein Abdruck der Wählerliste für den Stadtteil Käferthal Waldhof auf dem dortigen Rathhause, für den Stadtteil Waldhof auf der dortigen Polizeistation und für den Stadtteil Redarm auf dem Rathhause daselbst zur Offenlage.

Einsprachen gegen die Listen sind innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der Auflegung gemäß § 8 der Volksgesetzgebung zur Landtagswahlordnung vom 12. Juli 1897 bei dem Stadtrath in Mannheim oder bei den Offenlagestellen in Käferthal-Waldhof und Redarm schriftlich anzulegen oder zu Protokoll zu geben; in der gleichen Frist sind die Beweismittel für die Behauptungen der Einsprache, falls die betreffenden Thatsachen nicht offensichtlich sind, beizubringen.

Jedem wir dies zur öffentlichen Kenntniss bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß bei der Wahl der Wahlmänner nach § 19 genannter Verordnung nur diejenigen zur Stimmabgabe zugelassen werden dürfen, welche in die Wählerliste aufgenommen worden sind.

Mannheim, 14. August 1901.

Der Stadtrath:

Präsident.

Beauf.

Schreib- und Buchhandlung. Unterbrecht. Prospekt gratis. Gebr. Gander.

Leiden. Sie an Stuhlverstopfung, Schwindelgefühl, unruhigem Blut etc.? Dann trinken Sie nur Apotheker Wagner's Französisch-Thee. Man sollte auf den Namen setzen. Original-Karton 4 50 Pf., allein acht bei E. Gummich, Drogerie zum Waldhorn, D 3, 1. eme. Betrag Herrn W. Wagner's fieber, Schme und Eifel laut Lud. Herzmann, No. 2, 13.